2019

Jahresbericht



Staatsanwaltschaft Köln

POLIZEI Nordrhein-Westfalen Köln

Stadt Köln

Kölner Haus des Jugendrechts

Redaktion

Susanne Monsieur
Koordinatorin Kölner Haus des Jugendrechts
Am Justizzentrum 6
50939 Köln
Mit freundlicher Unterstützung der Kooperationspartner

Inhalt Jahresbericht 2019

1	**Grundlagen**	**S.1**
1.1	Ratsbeschluss	S.1
1.2	Umsetzung	S.1
1.3	Kooperationspartner	S.4
2	**Konzept**	**S.6**
2.1	Ziele	S.6
2.2	Zielgruppe	S.7
2.3	Konsequenzen der Aufnahme	S.13
2.4	Fallkonferenzen	S.14
2.5	Entlassungen	S.17
2.6	Kommunikation	S.18
2.7	weitere Kooperationspartner	S.20
3	**Schwellentäter**	**S.21**
4	**Ergebnisse**	**S.23**
4.1	Prozessevaluation	S.23
4.2	Statistische Ergebnisse	S.25
4.3	Hilfen zur Erziehung	S.30
5	**Aktivitäten**	**S.34**
5.1	Rückblick 2019	S.34
5.2	Ausblick 2020	S.37

Das Kölner Haus des Jugendrechts ist eine Kooperation zwischen der Stadt, der Staatsanwaltschaft und der Polizei in Köln.

Wir möchten jugendliche und heranwachsende Intensivtäterinnen und Intensivtäter vor weiterer Gefährdung schützen und dazu beitragen, dass Jugendstrafe vermieden werden kann.

Wir setzen uns für jugendliche und heranwachsende Menschen ein, die mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und denen eine beginnende oder sich verfestigende kriminelle Zukunft vorhergesagt wird. Gemeint ist hier die Gruppe derer, die vorwiegend im polizeilichen Kontext als Intensivtäterinnen oder Intensivtäter sowie in der Jugendhilfe als Mehrfachauffällige oder Mehrfachtatverdächtige in sozialen Problemlagen bezeichnet werden.

1 KÖLNER HAUS DES JUGENDRECHTS – GRUNDLAGEN

1.1 RATSBESCHLUSS

Angeregt durch eine Diskussion in der Öffentlichkeit und den Medien veranstaltete der Rat der Stadt Köln im Mai 2007 ein behörden- und institutionsübergreifendes Hearing zum Thema Jugendkriminalität. Ein Ergebnis dieses Hearings war nachfolgender Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung vom 19.06.2007 fasste:

„Die Verwaltung wird gebeten, in Abstimmung mit den Kooperationspartnern Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe ein Pilotprojekt zu entwickeln, welches analog zum Stuttgarter Modell eines „Haus des Jugendrechts“ eine konzentrierte Zusammenarbeit ermöglicht, um strafrechtliche Verfahren zu verkürzen und damit zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen.“

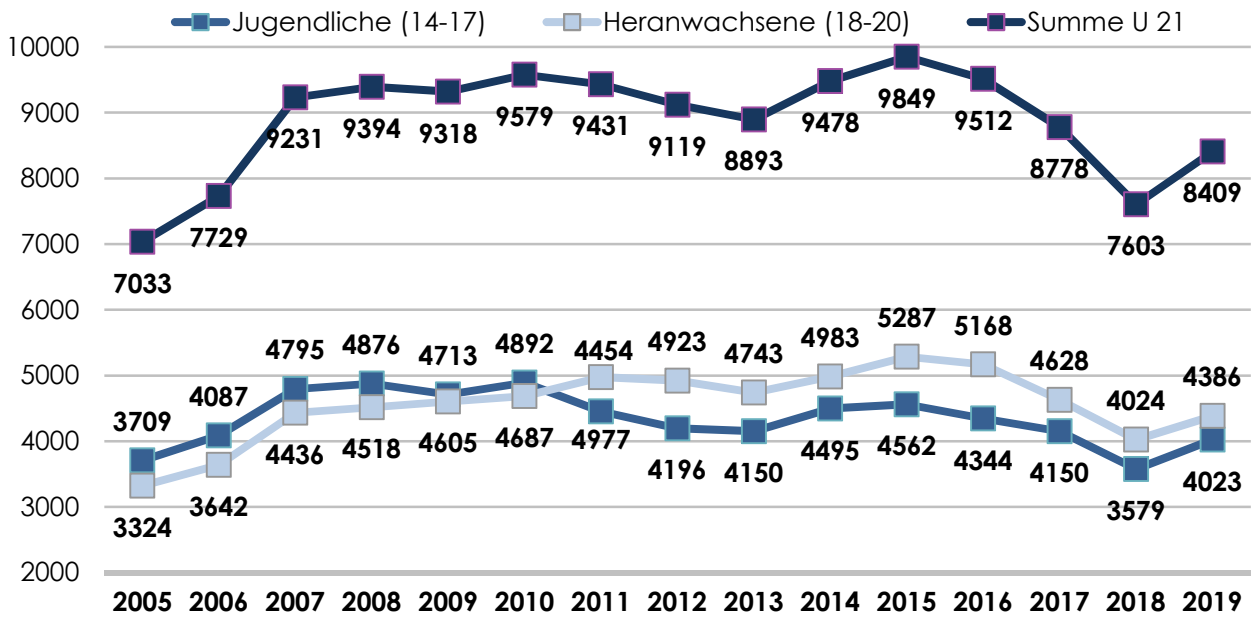
Zur Prüfung und Umsetzung dieses Auftrags wurde die behördenübergreifende Arbeitsgruppe „Netz des Jugendrechts“ unter Federführung der Stadt Köln eingerichtet. Insbesondere die Notwendigkeit zeitnaher Reaktionen auf Jugendkriminalität sowie das Erfordernis, die Verfahren insgesamt zu beschleunigen und kriminelle Aktivitäten zu unterbinden, waren dabei Objekte der Erörterungen.

1.2 UMSETZUNG

Jugendkriminalität ist in erster Linie ein entwicklungsbedingtes Phänomen und charakterisiert sich durch Ubiquität, Episoden- und Bagatellhaftigkeit. Das heißt eine große, unspezifische Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden fällt nur wenige Male, häufig nur einmal und dann in der Regel mit Straftaten aus dem Bereich der Bagatelldelikte (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung, einfache Körperverletzung) auf. Hier handelt es sich zahlenmäßig um eine sehr große Gruppe, die insbesondere bei Polizei und Staatsanwaltschaft viele Ressourcen bindet, aber auf Grund der Episodenhaftigkeit ihrer Delinquenz keine Veranlassung zu nachhaltigen behördlichen Reaktionen gibt.

Entwicklung der Tatverdächtigen (TV) U 21 im Stadtgebiet Köln

(Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik PKS)



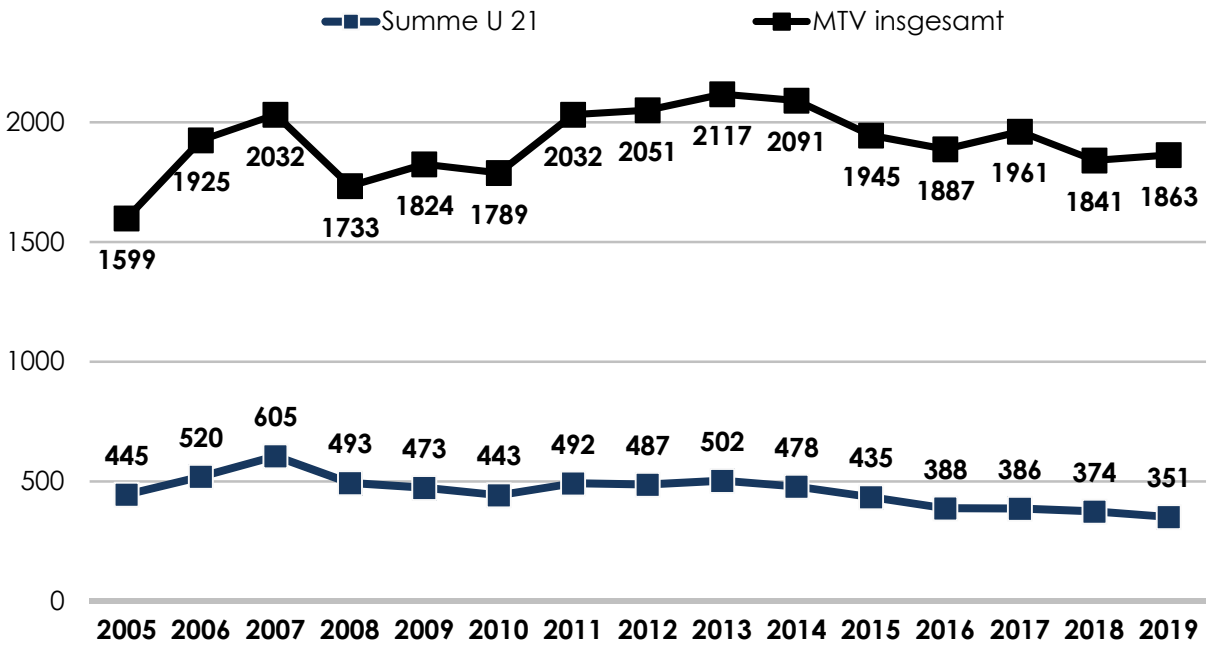
Durchaus problematisch hingegen ist die Gruppe der Mehrfachtatverdächtigen (MTV), aus der heraus sich häufig folgenreiche kriminelle Karrieren entwickeln. So hat eine Untersuchung des Polizeipräsidiums Köln ergeben, dass die Mehrfachtatverdächtigen unter 21 Jahren einen Anteil von ca. 5 % an allen ermittelten Tatverdächtigen unter 21 Jahren haben, jedoch für ca. 30 % aller aufgeklärten Taten der Tatverdächtigen dieser Altersgruppe verantwortlich sind.

Definition Mehrfachtatverdächtige (MTV) gemäß PKS: Die PKS bezieht sich immer auf Kalenderjahre und weist Personen, die in einem solchen Zeitraum verdächtig sind, mindestens 5 Straftaten begangen zu haben, als MTV aus.

Definition Tatverdacht gemäß PKS: Tatverdächtig ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis richtete die Polizei Köln sich bereits im Jahr 2004 strategisch auf die Bekämpfung der Kriminalität von besonders „belasteten“ MTV aus, um durch die Fokussierung der Aktivitäten und Maßnahmen auf diese Zielgruppe eine größtmögliche Effizienz der Maßnahmen zu erreichen.

Entwicklung der Zahlen Mehrfachtatverdächtiger im Stadtgebiet Köln (Quelle PKS)



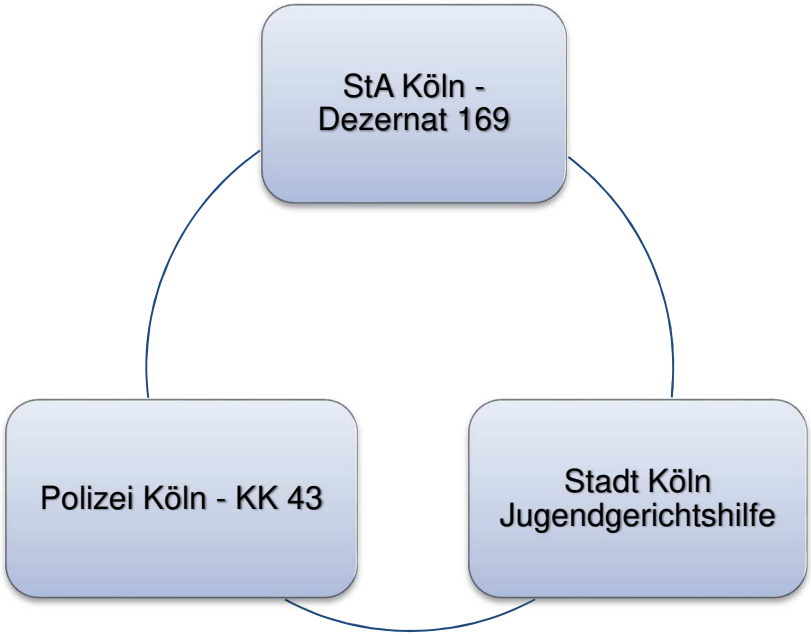
So kam auch die Arbeitsgruppe "Netz des Jugendrechts" zu dem Ergebnis, dass die große Menge der „normalen“ jugendlichen und heranwachsenden Straftäter nicht die Zielgruppe ist, der mit dem im Ratsbeschluss skizzierten Pilotprojekt begegnet werden muss.

Mit Blick auf die hohen Zahlen Mehrfachauffälliger und insbesondere die bereits guten Erfolge des Kölner Konzepts zur Bekämpfung der Kriminalität von so genannten Intensivtätern beschlossen die Experten, die Zusammenarbeit in diesem Bereich analog des Ratsbeschlusses zu optimieren. In einer umfangreichen Verfahrensanalyse konnte herausgestellt werden, dass eine weitere Verbesserung dieser bereits sehr guten Kooperation am ehesten durch

den räumlichen Zusammenzug in ein „Kölner Haus des Jugendrechts“ zu erreichen sei. Damit waren die „Weichen gestellt“ für die Realisierung des ersten Haus des Jugendrechts in Nordrhein-Westfalen, das im Juni 2009 seinen Wirkbetrieb aufnehmen konnte.

1.3 KOOPERATIONSPARTNER

Im Kölner Haus des Jugendrechts sind die Kooperationspartner Polizei Köln, Staatsanwaltschaft Köln und Stadt Köln mit den Dienststellen



in der Liegenschaft Am Justizzentrum 6 ansässig. Insgesamt haben im Haus des Jugendrechts 20 Mitarbeiter der Polizei, 15 Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe und 4 Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Köln ihren Arbeitsplatz. Alle Kooperationspartner haben über die gemeinsame Zielgruppe hinaus weitere fachliche Zuständigkeiten.

Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag begleitet die Jugendgerichtshilfe im Jahresdurchschnitt aktuell ca. 3000 Jugendliche und Heranwachsende im Verfahren vor dem Jugendgericht. Bei über 90 % dieser jungen Straftäter handelt es sich um Menschen, die entwicklungsbedingt und episodenhaft mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind.

Die Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaft bearbeiten neben der Gesamtheit aller Verfahren gegen die in das Kölner Programm des Haus des Jugendrechts aufgenommenen Personen auch alle Verfahren gegen die Teilnehmer der NRW-Initiative „Kurve kriegen“, alle Verfahren gegen die als Intensivtäter eingestuften Taschen- und Trickdiebe sowie ein Teil-Pensum eines allgemeinen Jugenddezernates.

Das Kriminalkommissariat 43 bearbeitet neben der Kriminalität von jugendlichen und heranwachsenden Programmteilnehmern alle Rohheitsdelikte Minderjähriger sowie Sachbeschädigungen durch Graffiti. Die Programme „Kurve kriegen“ und „klarkommen“ - zwei vom Ministerium des Innern NRW finanzierte Initiativen zur Verhinderung von Jugendkriminalität - sind ebenfalls hier angesiedelt.

Die Grundlagen der Zusammenarbeit im Rahmen des Intensivtäterprogramms sind neben dem Kooperationsvertrag und der Geschäftsordnung für das Haus des Jugendrechts die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Polizeigesetzes NRW, der Strafprozessordnung (StPO) und der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sowie die §§ 61 bis 68 SGB VIII; § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X.



2 KÖLNER HAUS DES JUGENDRECHTS – KONZEPT

2.1 ZIELE

Bereits 2005 wurde in der damaligen einschlägigen polizeilichen Verfügung formuliert:

Durch die gezielte Bekämpfung der Kriminalität von Intensivtätern sollen nachhaltige Abschreckungseffekte erzielt und die Verhinderung bzw. der Abbruch krimineller Karrieren bewirkt werden, mit dem Ziel, zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Sicherheitsgefühls der Allgemeinheit beizutragen. Zu diesem Zweck sind alle präventiven und repressiven Maßnahmen direktionsübergreifend abzustimmen. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit externen Partnern (Staatsanwaltschaft Köln, Amtsgericht Köln, Stadt Köln und Kölner Schulen) zu intensivieren und fortlaufend zu optimieren.

Diese Ziele wurden bei der Zielbestimmung des Haus des Jugendrechts aufgegriffen und inhaltsgleich in den Kooperationsvertrag übernommen. Die Einrichtung des Haus des Jugendrechts stellt somit die konsequente Fortentwicklung dieser überbehördlichen Zusammenarbeit dar. Die Ziele aus dem Kooperationsvertrag lauten:

Das Kölner Haus des Jugendrechts verfolgt flächendeckend für das Stadtgebiet Köln durch Optimierung der bestehenden behördenübergreifenden Zusammenarbeit aller Kooperationspartner folgende Ziele:

- ***strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Mehrfachtatverdächtige zu beschleunigen und dadurch zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen,***
- ***kriminelle Karrieren von jugendlichen und heranwachsenden Intensivtätern zu beenden bzw. deren Rückfallquote zu verringern, um so die Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren***
- ***und damit insgesamt einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls und der objektiven Sicherheitslage in der Stadt Köln zu schaffen.***

2.2 ZIELGRUPPE/AUSWAHL DER PROGRAMMTEILNEHMER

Die Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts widmen sich (bezogen auf ihre jeweiligen Arbeitsfelder) jugendlichen und heranwachsenden Menschen, die mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und in der Regel besondere soziale Problemlagen aufweisen. Insbesondere die Kombination dieser Umstände kann zu der Prognose einer beginnenden oder sich verfestigenden kriminellen Karriere und somit zur Aufnahme in das Programm des Kölner Haus des Jugendrechts führen.

AUFNAHMEKRITERIEN

Die Polizei, das Jugendamt, die Staatsanwaltschaft und die Bewährungshilfe haben ein Vorschlagsrecht bzgl. Personen, die ihrer Meinung nach einer Aufnahme in die konzertierte Bearbeitung bedürfen. In der Regel führen behördenspezifische Erkenntnisse zu solchen Vorschlägen, die im Rahmen der Auswertungsbesprechung (siehe S. 11) vom Vorschlagenden vorgestellt und abschließend diskutiert werden.

Die Summe der behördenspezifischen Erkenntnisse führt regelmäßig dann zur Aufnahmeentscheidung, wenn erwartet wird, dass die Person sich und/oder ihr Umfeld durch die Begehung von Straftaten weiter gefährden wird.

Schematisierte/standardisierte Verfahren zur Ermittlung geeigneter Kandidaten existieren, wie nachfolgend dargestellt, bei der Polizei Köln und dem Jugendamt Köln.
Im Jahr 2013 wurden diese Standards im Rahmen eines Qualitätszirkels überarbeitet.

GRUNDSÄTZLICHE KRITERIEN

1. Mindestens 14, maximal 20 Jahre alt
2. Mindestens 5 angezeigte Straftaten/rechtswidrige Taten innerhalb von 12 Monaten

   (Deliktsspektrum: Raub/räuberische Erpressung, Körperverletzungsdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Diebstahl ohne erschwerende Umstände)
3. Sehr gute Beweislage bei allen Taten

   (Nach Prognose der Polizei/StA keine Einstellung der Straftaten gemäß § 170 Abs. 2 StPO sondern Anklage wahrscheinlich)
4. Belastungsfaktoren, die in ihrer Gesamtbewertung die Gefahr weiterer Straftaten deutlich wahrscheinlicher erscheinen lassen als den zeitnahen Abbruch des delinquenten Verhaltens ohne weitere Einflussnahme (d.h. Kontrolldruck, Hilfen)
5. Durch „Hilfe zur Erziehung“ schwer zu erreichen
6. „Bearbeitungsmöglichkeit“ für alle Kooperationspartner
7. Wohnort Köln

   (Zu beachten ist, dass die Zuständigkeiten des Dezernats 169 und des KK 43 sich bzgl. der Zielgruppe auch auf das Stadtgebiet Leverkusen beziehen. Sinngemäß gelten als Kriterien der Aufnahme bzw. der Entlassung der Wohnort in bzw. der Wegzug aus Leverkusen)

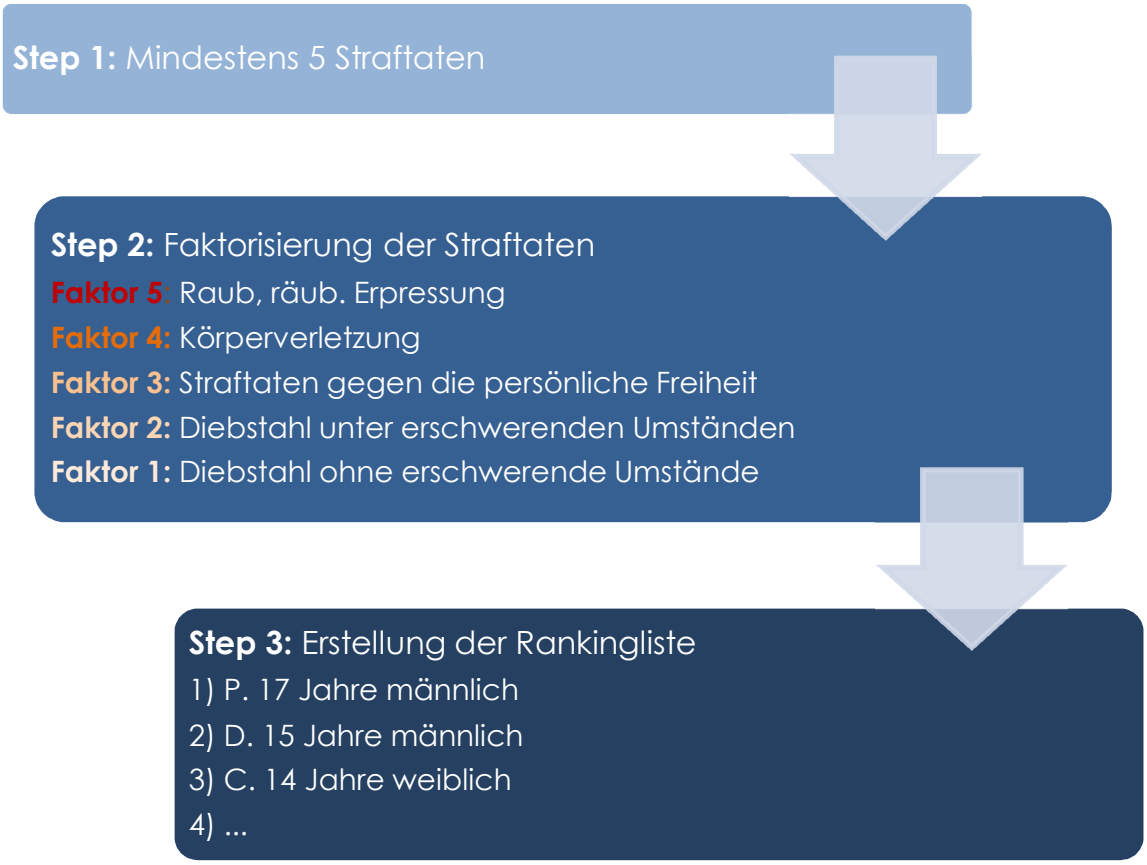
Bezüglich des Sprachgebrauchs und der Statuierung innerhalb des Programms haben die Kooperationspartner folgende Regelungen vereinbart:
Liegen bei einem/einer aufgenommenen Jugendlichen/Heranwachsenden noch keine Verurteilungen vor, so lautet die Bezeichnung **„Mehrfachtatverdächtige(r) in besonderen sozialen Problemlagen“.**

Liegt bei einem/einer aufgenommenen Jugendlichen/Heranwachsenden bereits eine Verurteilung wegen einer oder mehrerer Taten vor und begeht der Programmteilnehmer danach eine weitere Tat mit hinreichendem Tatverdacht, so lautet die Bezeichnung
„Intensivtäter(in) in besonderen sozialen Problemlagen“.

STANDARDISIERTE SONDIERUNG DURCH DIE POLIZEI KÖLN

Durch die Polizei Köln erfolgt eine monatliche Auswertung der Jugendlichen und Heranwachsenden, die innerhalb der jeweils letzten 12 Monate wegen mindestens 5 Straftaten aus den in der nachfolgenden Abbildung näher beschriebenen Deliktsfeldern polizeilich auffällig geworden sind. Basis dieser Auswertung ist die elektronische Vorgangsverwaltung des PP Köln (IGVP) und nicht die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), da letztere keine Personalien verarbeitet und zudem als Jahresstatistik (Bezug: Kalenderjahr) nicht ausreichend aktuell wäre. Abhängig von der Art der begangenen Straftaten erfolgt eine Faktorisierung. Damit erhält das Kriminalkommissariat 43 die so genannte „Rankingliste“, die somit zunächst nichts weiter ist, als eine Rangfolge in Abhängigkeit polizeilich festgestellter und gewichteter Delinquenz.
Hinzu tritt ggf. die Bewertung weiterer bekannter Umstände, z. B. das Alter, Schwerpunkt der Taten im Bereich der Gewaltdelikte, aktuelle Delinquenzdichte, familiäre Situation, Alkohol- und/oder Drogenkonsum, delinquente Peer pp.

Filter und Faktorisierung für die Auswahl geeigneter Kandidaten



STANDARDISIERTE SONDIERUNG DURCH DAS JUGENDAMT KÖLN

Das Jugendamt schlägt diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden zur Aufnahme in das Programm vor, die polizeilich/strafrechtlich mehrfach in Erscheinung getreten sind, sich in sozialen Problemlagen befinden und durch Hilfen zur Erziehung gemäß Sozialgesetzbuch VIII schwer zu erreichen sind.

Beispiele typischer sozialer Problemlagen:

- kaum Erziehungseinfluss
- Schulverweigerung
- fehlende familiäre Einbindung
- gefährdender Konsum von Drogen
- (eigene) Gewalterfahrung im familiären Umfeld
- Straffälligkeit der Eltern

Die Jugendgerichtshilfe klärt im Rahmen der Sondierung mit den neun Bezirksjugendämtern die vorbereiteten Kandidatenvorschläge sowie weitere Vorschläge zur Aufnahme ab. In dem Rahmen werden auch geeignete Kandidaten für eine Fallkonferenz abgefragt.

AUSNAHMEN

Eine Abweichung von o. a. Kriterien ist möglich. In solchen Ausnahmefällen ist ein Aufnahmevorschlag von der vorschlagenden Institution mit der Mitteilung der Personaldaten schriftlich zu begründen und den Kooperationspartnern vorzulegen.

AUSWERTUNGSBESPRECHUNG

Die Entscheidung über die Aufnahme in das Programm des Kölner Haus des Jugendrechts erfolgt im Rahmen der monatlich stattfindenden Auswertungsbesprechung. Stimmberechtigte Teilnehmer dieser Zusammenkunft sind die drei Kooperationspartner im Haus (siehe 1.3). Entscheidungen müssen dort grundsätzlich einstimmig erfolgen, das heißt, die begründete Ablehnung eines Vorschlags durch einen Partner hat aufschiebende Wirkung; eine Aufnahme erfolgt zunächst nicht, der Kandidat wird weiter „beobachtet“ und gegebenenfalls erneut diskutiert.

Neben den Entscheidungen zur Aufnahme ergehen in diesem Gremium solche zu Entlassungen aus dem Programm und zur Kandidatenbestimmung für Fallkonferenzen. Auch diese unterliegen den o. a. Regeln. Darüber hinaus werden aktuelle oder herausragende Entwicklungen/Aktivitäten der im Programm befindlichen Jugendlichen und Heranwachsenden dargelegt.

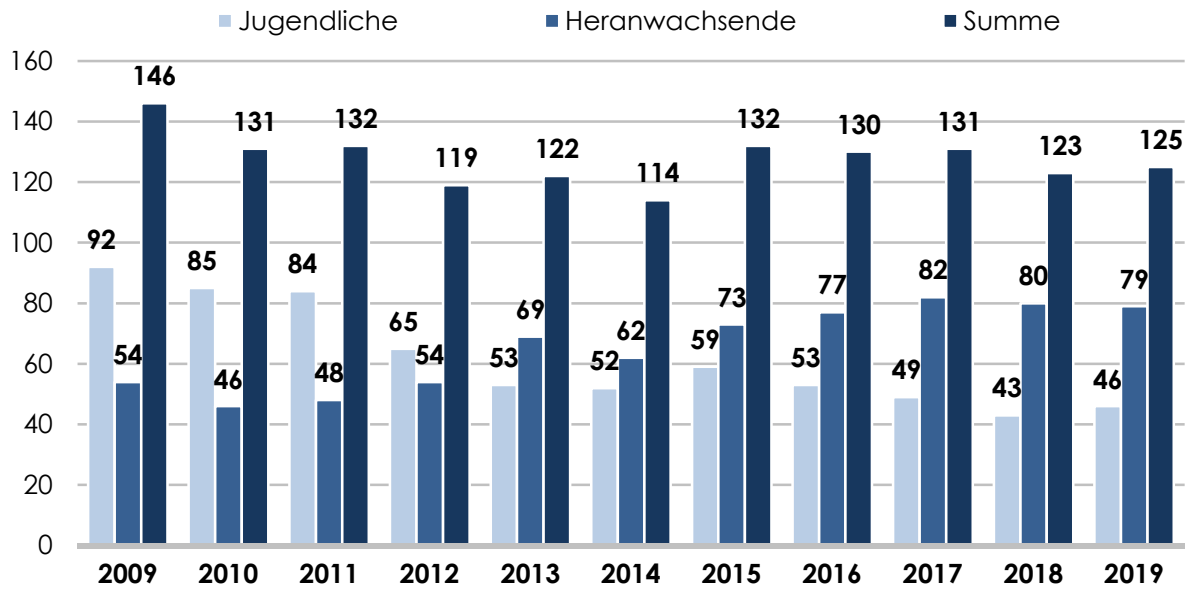
Weiterer, nicht stimmberechtigter Teilnehmer der Auswertungsbesprechung ist der Spezialdienst „Streetwork“ der Stadt Köln in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt Köln, der die dort gewonnenen Informationen nutzt, um seine aufsuchende Arbeit zu optimieren.

BEARBEITUNGSKAPAZITÄTEN DES HAUS DES JUGENDRECHTS

Das nachfolgende Diagramm zeigt die jährlichen Bearbeitungskapazitäten des Kölner Haus des Jugendrechts. Diese Zahlen umfassen auch die Intensivtäter/Mehrfachtatverdächtigen, die ihren Wohnsitz in Leverkusen haben.

Programmteilnehmer pro Kalenderjahr

Altersangaben berücksichtigen die Geburtstage im Jahr der Auswertung



Von den insgesamt 125 Programmteilnehmern im Jahr 2019 waren lediglich 4 weiblich.



2.3 KONSEQUENZEN DER AUFNAHME

BESONDERHEITEN DER SACHBEARBEITUNG

Um bei den aufgenommenen Jugendlichen und Heranwachsenden die Strafverfahren zu beschleunigen, die kriminellen Karrieren zu beenden und die ggf. zu Grunde liegenden sozialen Problemlagen positiv zu verändern, wird die Sachbearbeitung bzw. die fachliche Zusammenarbeit umgestellt:

- **Personenorientierte Sachbearbeitung auf Seiten der Polizei**
  - Der Jugendliche/Heranwachsende hat deliktsübergreifend nur einen festen Sachbearbeiter/eine feste Sachbearbeiterin.
  - Austrennung von Verfahren gegen Intensivtäter (bei mehreren Tatbeteiligten). Somit werden die Verfahren gegen Intensivtäter immer vor demselben Richter verhandelt.
  - Gefährderansprachen durch das Kriminalkommissariat 43 und die zuständigen Beamten des Bezirks- und Schwerpunktdienstes der Polizei Köln.

- **Spiegelbildliche Organisation der Staatsanwaltschaft (Sonderdezernenten für Intensivtäter und Intensivtäterinnen, Dez. 169).**
  - Begleitung polizeilicher Vernehmungen bzw. Ansprachen des Jugendlichen/ Heranwachsenden, um sich ein persönliches Bild zu machen.
  - Anklage aller nachweisbaren Straftaten
  - Sitzungsvertretung wird grundsätzlich nur von den Sonderdezernenten wahrgenommen.

- **Aktivierung von Jugendhilfeangeboten durch den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Köln**
- **Gemeinsame Ansprache der Zielgruppe und deren Angehörige durch Jugendamt und Polizei**
  - Ziel ist es, auf diese Weise Einfluss auf das Verhalten der Personen zu nehmen und dadurch einer weiteren Fremd- und Eigengefährdung entgegen zu wirken. Durch die gemeinsamen Ansprachen soll der Zielgruppe und den Angehörigen zudem die Geschlossenheit der Akteure vor Augen geführt werden.
- **Einberufung von Fallkonferenzen**
- **Der Postversand zwischen den Kooperationspartnern im Haus erfolgt über dafür eingerichtete Postfächer. Der Aktenaustausch zwischen Polizei und StA erfolgt „von Hand zu Hand“.**

2.4 FALLKONFERENZEN

Fallkonferenzen sind anlassbezogene und planmäßige, in jedem Fall aber einzelfallbezogene, überbehördliche Zusammenkünfte der Kooperationspartner des Haus des Jugendrechts, sowie weiterer fallbezogener Fachkräfte, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben mit den im Haus bearbeiteten Mehrfachtatverdächtigen bzw. Intensivtätern befasst sind. Die Fallkonferenz ist Teil des Prozesses, eine weitere Gefährdung des Jugendlichen zu verhindern. Anlass für eine Fallkonferenz kann zum Beispiel sein, dass bei dem Jugendlichen die Straftatendichte respektive -qualität stark zunimmt und er durch Maßnahmen wie Gefährderansprachen der Polizei oder Maßnahmen der Jugendhilfe nur schwer oder nicht mehr zu erreichen ist.

Fallkonferenzen dienen, auf Basis datenschutzrechtlicher Vorschriften, dem wechselseitigen, interdisziplinären Informationsaustausch. Wesentliche Ziele sind:

- Abstimmung zukünftiger Handlungs- bzw. Verfahrensweisen der Kooperationspartner - insbesondere zur Vermeidung von Jugendstrafe.
- Verhinderung von konträrer oder Doppelarbeit.
- Den Betroffenen und den Personensorgeberechtigten die Situation sowie Konsequenzen bei ungehindertem Fortgang aufzeigen und sie zu motivieren, Hilfen anzunehmen.

Grundsätzlich erfolgt die Durchführung in drei Teilen



Teil I Fallbesprechung

Die Fallbesprechung umfasst folgende Bestandteile:

- Vorstellung des Falls durch die vorschlagende Institution
- Berichterstattungen der Teilnehmer zum Fall
- Diskussion und Erörterung von Handlungsmöglichkeiten
- Abstimmung des weiteren Vorgehens als Empfehlung der Fallkonferenz

- Abstimmung der Botschaften an den Jugendlichen und dessen Personensorgeberechtigte bzw. an den Heranwachsenden
- Abstimmung der weiteren Zusammenarbeit nach der Fallkonferenz

Teil II Ergebnismitteilung

In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls ist im unmittelbaren Anschluss an die Fallbesprechung die Mitteilung der Ergebnisse an den Kandidaten und die Personensorgeberechtigten vorgesehen. Ziel ist es, den Kandidaten ihre Situation deutlich vor Augen zu führen, das gemeinsame Handeln von staatlichen Behörden und weiteren Akteuren aufzuzeigen, mögliche strafrechtliche Konsequenzen bei weiterem Fehlverhalten zu benennen und die Bereitschaft, Hilfe anzunehmen, zu fördern. Zur Unterstützung einer Verhaltensänderung werden z. B. Angebote der Jugendhilfe empfohlen oder andere Unterstützung angeboten.

Teil III Erörterung

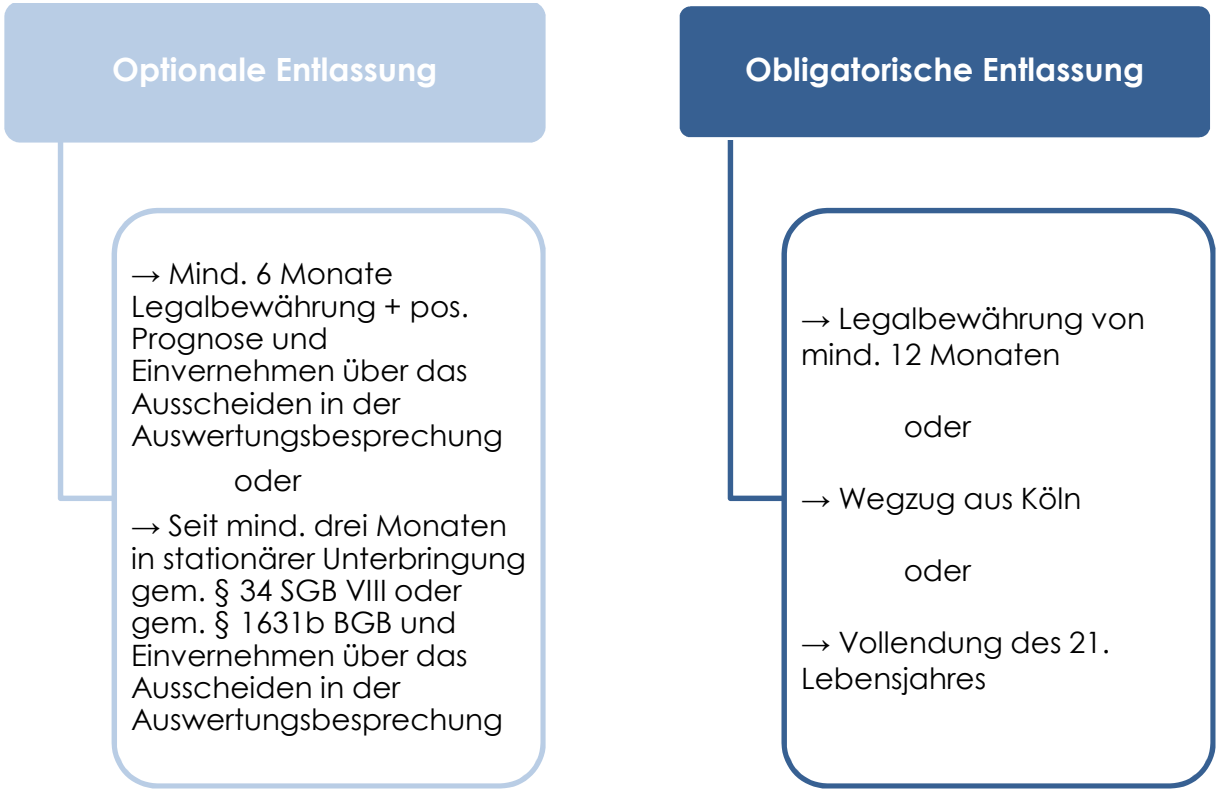
Im Anschluss an den Teil II der Fallkonferenz ist ein Zeitfenster von ca. 15 min vorgesehen, in dem der/die Jugendliche respektive die Personensorgeberechtigten oder der/die Heranwachsende die Mitteilungen aus Teil II bei den vertretenen Institutionen unmittelbar hinterfragen können. Dabei ersetzt Teil III natürlich nicht weitere Gespräche oder Kontakte in der regelmäßigen bzw. sonstigen anlassbezogenen Fallarbeit. Teil III stellt aber sicher, dass Fragen, die sich aus der Fallkonferenz ergeben, unmittelbar und nötigenfalls isoliert von der Gesamtgruppe thematisiert werden können.

Zu den Teilen I und II der Fallkonferenz wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt und an alle Teilnehmer versandt. Das Protokoll umfasst dabei die erarbeiteten Empfehlungen aus dem Teil I der Fallkonferenz sowie die den Kandidaten und ggf. deren Personensorgeberechtigten übermittelten Botschaften des Teils II.

Im Jahr 2019 wurden 12 Fallkonferenzen durchgeführt.

2.5 ENTLASSUNG

Ähnlich wie für die Aufnahme, gelten auch für die Entlassung aus dem Programm bestimmte Voraussetzungen.



Voraussetzung für die Entlassung eines im Kölner Haus des Jugendrechts bearbeiteten Jugendlichen/Heranwachsenden ist das Einvernehmen der Kooperationspartner.

Mehrfach- oder Intensivtäter, die aus dem Programm des Kölner Hauses des Jugendrechts mit Erreichen des 21. Lebensjahres ohne positive Prognose ausscheiden, werden in die personenorientierte Sachbearbeitung des Kriminalkommissariats 45, zuständig für erwachsene Intensivtäter, übernommen. Im Berichtsjahr waren dies zwei Personen.

Seit Anfang 2016 ist die Verurteilung zu einer Jugendstrafe von einem Jahr (oder mehr) ohne Bewährung kein obligatorischer Entlassungsgrund mehr. Die so gewährleistete kontinuierliche Begleitung der betreffenden Jugendlichen /

Heranwachsenden während der Haftzeit und insbesondere unmittelbar nach Haftentlassung durch die bisherigen Sachbearbeiter hat das Ziel, eine erneute Straffälligkeit zu verhindern und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

2.6 KOMMUNIKATION

SCHNITTSTELLENMANAGEMENT

Mit dem Einzug in die erste gemeinsame Liegenschaft am Salierring wurde im Haus des Jugendrechts durch die Stadt Köln bei der Jugendgerichtshilfe ein Schnittstellenmanagement mit fallübergreifender koordinierender Funktion eingerichtet. Die Funktion umfasst die Koordination der Anliegen der im Haus ansässigen Sachgebiete mit den 9 Bezirksjugendämtern in den Stadtteilen. So werden über sie z. B. die Anliegen der Bezirksjugendämter bezüglich Neuaufnahmen und Vorschlägen für Fallkonferenzen in die Auswertungsbesprechung transportiert oder deren Ergebnisse anschließend den betreffenden Sachbearbeitern in den Bezirken mitgeteilt.

BESPRECHUNGSARCHITEKTUR

Nach den Vorgaben der Kooperationsvereinbarung wurden folgende regelmäßige Besprechungen im Haus des Jugendrechts etabliert:

- Hausbesprechungen (1-2 pro Monat)
- Leitungsbesprechungen (ca. 1 pro Jahr)
- Auswertungsbesprechungen (1 pro Monat)
- Fallkonferenzen (min. 12 pro Jahr)
- Schwellentätergespräche (monatlich / bis zu 3 Schwellentäter)

Neben den bereits erwähnten Auswertungsbesprechungen und Fallkonferenzen, welche die Auswahl/Entlassung der Kandidaten bzw. die einzelfallbezogene Besprechung eines bestimmten Kandidaten des Programms zum Inhalt haben, hat sich die Hausbesprechung in besonderem Maße als Mittel zur schnellen und transparenten Abarbeitung von

dienststellenübergreifenden Themen und Problemstellungen jeglicher Art bewährt. Neben Themen, welche die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern betreffen, können auch Abstimmungen getroffen und Organisatorisches besprochen werden. Über die Kooperationspartner können zudem zeitnah Themen mit Entscheidungsvorbehalten der Leitungsebene nach dort gespiegelt und Entscheidungen eingeholt werden.
Mindestens einmal im Jahr wird die Leitungsbesprechung einberufen. Bei Bedarf können hier bestimmte Themen und Problematiken im Kreis der Leitungsebene thematisiert und ggf. an die Behördenleitungen herangetragen werden.

VERSAND VON ERMITTLUNGSAKTEN

Im Haus des Jugendrechts werden Ermittlungsakten, die zwischen dem Kriminalkommissariat 43 und dem Dezernat 169 der Staatsanwaltschaft übermittelt werden sollen, nicht über die jeweilige Dienstpost versandt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich und unmittelbar über die Geschäftsstellen im Haus bzw. von „Hand zu Hand“.

POST

Post, die von einem zum anderen Kooperationspartner zugestellt werden muss, wird nicht über die jeweilige Dienstpost versandt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich und unmittelbar über die Geschäftsstellen im Haus. Diese Änderungen führen dazu, dass Akten und Post nicht mehr mehrere Tage, sondern nur noch wenige Minuten unterwegs sind. Dazu sind bei Übergabe entsprechende Absprachen möglich.

SONSTIGE KOMMUNIKATION

Im Haus des Jugendrechts werden zudem neue Erkenntnisse und Entwicklungen (z.B. erneute Straffälligkeit oder Auffälligkeiten von Intensivtätern, Erkenntnisse aus Gerichtsverhandlungen) tagesaktuell und unmittelbar zwischen den Kooperationspartnern übermittelt. Dieser ständige und zeitnahe Informationsaustausch ermöglicht es den Kooperationspartnern

frühzeitig und auf der Grundlage umfassender Erkenntnisse zu reagieren, ggf. bereits in einem frühen Verfahrensstadium Maßnahmen zu ergreifen oder auf den Jugendlichen/Heranwachsenden einzuwirken.

KOORDINATIONSSTELLE

Eine Kooperationsform wie die im Haus des Jugendrechts bedarf einer kontinuierlichen Koordination, d. h. eines zentralen und neutralen Ansprechpartners im Haus. Neben der Vor- bzw. Nachbereitung und der Durchführung sämtlicher Besprechungen sowie der Fallkonferenzen, der Erledigung bzw. Abstimmung des Berichtswesens, Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und der kontinuierlichen inhaltlichen Fortentwicklung der Kooperation geht es bei dieser Funktion im Weiteren darum, die Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben bzw. Termine bzgl. der Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen, Besuche zu koordinieren und Besucher zu betreuen, Anfragen (i. d. R. durch andere Behörden oder Studierende) zu beantworten und in erster Linie zentraler Ansprechpartner für alle Belange des Hauses bzw. Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sein.
Im Januar 2020 übernahm Frau Susanne Monsieur von der Jugendgerichtshilfe diese Aufgabe von Frau Oberstaatsanwältin Rachel Hohn.

2.7 WEITERE KOOPERATIONSPARTNER

Das Kölner Haus des Jugendrechts hat ein weitreichendes Netzwerk aufgebaut. Neben verschiedenen Dienststellen der Polizei Köln, wie z. B. dem Bezirks- und Schwerpunktdienst sowie dem KK 45 oder der Stadt Köln, wie z. B. dem Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Gefährdungsmeldungssofortdienst, besteht eine enge Kooperation mit:

- Landgericht Köln
- Amtsgericht Köln
- Freie Träger der Jugendhilfe (z. B. Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Köln, Brücke e.V., Sozialdienst Katholischer Frauen)
- Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten

- Streetwork der Stadt Köln in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt
- Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz, Fachbereich Bewährungshilfe des Landgerichts Köln



3 SCHWELLENTÄTERKONZEPT

Das im Kölner Haus des Jugendrechts entwickelte Schwellentäterkonzept wurde ab 2016 umgesetzt. Bei den Schwellentätern handelt es sich um Jugendliche und Heranwachsende, welche aufgrund ihrer erheblichen Straffälligkeit oder anderer belastender Faktoren den Kooperationspartnern aufgefallen sind.

Analog zum Aufnahmeverfahren bei Mehrfachtatverdächtigen/Intensivtätern werden Kandidatenvorschläge in der Auswertungsbesprechung vorgestellt und verabschiedet. Bei der Bewertung, welche der Kandidaten für eine Ansprache ausgewählt werden, wird nicht nur ermittelt, ob die Jugendlichen/Heranwachsenden aufgrund Anzahl und Schwere aktueller Straftaten „an der Schwelle“ zur Aufnahme in das Intensivtäterprogramm stehen. Es wird auch in Betracht gezogen, bei welchen Kandidaten noch Ressourcen hinsichtlich der Installierung von Hilfen zur Erziehung bestehen.

Der ausgewählte Kandidat – häufig auch mehrere – und seine Erziehungsberechtigten werden zu einem Gespräch ins Kölner Haus des Jugendrechts eingeladen. Die Ansprachen erfolgen durch die Kooperationspartner und beinhalten die Darlegung der Situation des jeweiligen Kandidaten und das Aufzeigen von Konsequenzen im Falle weiterer Straffälligkeit. Ein besonderer Fokus liegt bei den Gesprächen jedoch auch darauf, die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und mögliche Hilfsangebote gemeinsam zu besprechen bzw. die Bereitschaft Hilfe anzunehmen, zu fördern. Durch dieses frühzeitige Herantreten an den Jugendlichen/Heranwachsenden und seine Erziehungsberechtigten soll seiner kriminellen Karriere bzw. deren Verfestigung entgegen gewirkt werden. Ziel ist es insbesondere, eine Aufnahme des Kandidaten in das Programm für Mehrfachtatverdächtige/Intensivtäter entbehrlich zu machen.

Im Berichtsjahr 2019 wurden insgesamt 18 Jugendliche ausgewählt. Davon nahmen 6 Kandidaten mit ihren Erziehungsberechtigten das angebotene Gespräch wahr. 10 Kandidaten erschienen dagegen nicht, 2 Gespräche wurden in das nachfolgende Kalenderjahr verschoben. Seit 2016 wurden von den insgesamt 64 für das Schwellentäterprogramm ausgewählten Personen später 17 Kandidaten in das Intensivtäterprogramm aufgenommen. Im Jahr 2019 wurde keine Person aus dem Schwellentäterprogramm ins Intensivtäterprogramm aufgenommen.

Auch im vergangenen Jahr bestätigte sich, dass zum einen die Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormünder) meist erstmals umfassende Informationen über die angezeigte Straftaten erhielten. Zum anderen war für die Kooperationspartner die Möglichkeit, die Interaktion zwischen den Familienmitgliedern beobachten zu können, häufig aufschlussreich. In jedem Fall, in dem Gespräche zustande kamen, konnten Informationen über das Intensivtäterprogramm und dessen Aufnahmekriterien, aber auch über Hilfsangebote der Jugendhilfe den Betroffenen vermittelt werden.

Aus Sicht der Kooperationspartner hat sich das Konzept etabliert.

4 KÖLNER HAUS DES JUGENDRECHTS – ERGEBNISSE

Nach Beginn der gemeinsamen Arbeit im Kölner Haus des Jugendrechts erfolgte ab 2010 eine kontinuierliche Überprüfung der Arbeitsergebnisse. Die Evaluation des Kölner Haus des Jugendrechts wurde zunächst beratend und konstruktiv von der zentralen Evaluationsstelle des Landeskriminalamtes NRW, dem Qualitätsmanagement des PP Köln und dem Amt für Personal- und Organisationsangelegenheiten der Stadt Köln begleitet. Die fortlaufenden Erhebungen zu den statistischen Ergebnissen erfolgten ab 2013 selbstständig durch die Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts.

Die externe Evaluation war als Prozessevaluation angelegt. Die Herstellung definitiver Kausalzusammenhänge und Korrelationen zwischen den Maßnahmen/Prozessen und den statistischen Ergebnissen ist durch eine solche zwar nicht herstellbar, gleichwohl aber waren und sind die Zielerreichungsgrade Indiz für Entwicklungen in die eine oder andere Richtung.

4.1 PROZESSEVALUATION

Die Erhebung und Bewertung der subjektiven Komponenten erfolgte im Rahmen eines Prozessaudits, also einer Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses, im Jahre 2010 und wurde durch einen DGQ-Auditor Qualität durchgeführt (www.dgq.de).

Prozessaudit: Ein Prozessaudit ist eine systematische, unabhängige Untersuchung, um festzustellen, ob festgeschriebene Handlungsabläufe tatsächlich umgesetzt werden. Audits klären jedoch auch die Frage, ob mit den festgeschriebenen Handlungsabläufen das gewünschte Ergebnis überhaupt erreicht werden kann. Die Durchführung des Audits erfolgt im Rahmen von Interviews mit den jeweiligen Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen. Wesentlicher Bestandteil eines Audits ist jedoch die Erhebung von Verbesserungspotenzial. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, während des Audits ihre Probleme im Arbeitsablauf zu schildern und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Das erste Ergebnis wurde bereits im Jahresbericht 2010 dargestellt. Hier resümiert der Auditor:

„Sämtliche im Bericht zur formativen Evaluation genannten Maßnahmen/Handlungsabläufe wurden umgesetzt und haben unmittelbar bzw. mittelbar zum Erreichen der Teilziele/des Gesamtziels beigetragen.
Die Intensität der Umsetzung der Maßnahmen/Handlungsabläufe wird im Wesentlichen durch die Verzahnung bzw. Nicht-Verzahnung der Organisationseinheiten in den Prozessabläufen geprägt. Dies wird insbesondere zwischen Polizei/StA einerseits und Jugendgerichtshilfe anderseits deutlich, da zwischen diesen Organisationseinheiten keine wesentliche Schnittstelle in den Bearbeitungsprozessen besteht.
Die Häufigkeit der Kontakte zwischen Polizei und StA dagegen ergeben sich zwangsläufig durch die unmittelbare Kunden-/Lieferantenbeziehung.
Ein wesentlicher Einflussfaktor hinsichtlich der Intensität der Umsetzung der Handlungsabläufe/Maßnahmen stellt der von der Jugendgerichtshilfe und dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu beachtende Sozialdatenschutz dar. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen und damit verbundenen Aufgabenzuweisungen lassen oftmals die Verknüpfung der Bearbeitungsprozesse nicht zu. Dadurch wird der (insbesondere durch die Polizei formulierte) Informationsfluss formal unterbunden.

Deutlich feststellbar ist jedoch das bei allen Kooperationspartnern vorhandene ständige Bestreben nach Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter Wahrung der Organisationsinteressen.“

4.2 STATISTISCHE ERGEBNISSE

Referenzjahr für die Untersuchung war das Jahr 2008; das Jahr, das repräsentativ ist für die am weitesten entwickelte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität von Intensiv- und Mehrfachtätern vor dem Einzug in die gemeinsame Liegenschaft. Das Jahr 2009 wurde aus der Betrachtung ausgeklammert, da sowohl ein mehrmonatiger Zeitraum vor als auch nach dem Einzug in die gemeinsame Liegenschaft von umzugsbedingten Schwierigkeiten und noch nicht ausreichend abgestimmter Ablauforganisation gekennzeichnet war.

RÜCKFALLQUOTE

Die Rückfallquote zu verringern ist, bezogen auf die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl in der Stadt sowie auf das individuelle Wohl der zu betreuenden Jugendlichen und Heranwachsenden, deren weitere Gefährdung abgewendet werden soll, das relevanteste Ziel der Arbeit im Kölner Haus des Jugendrechts.

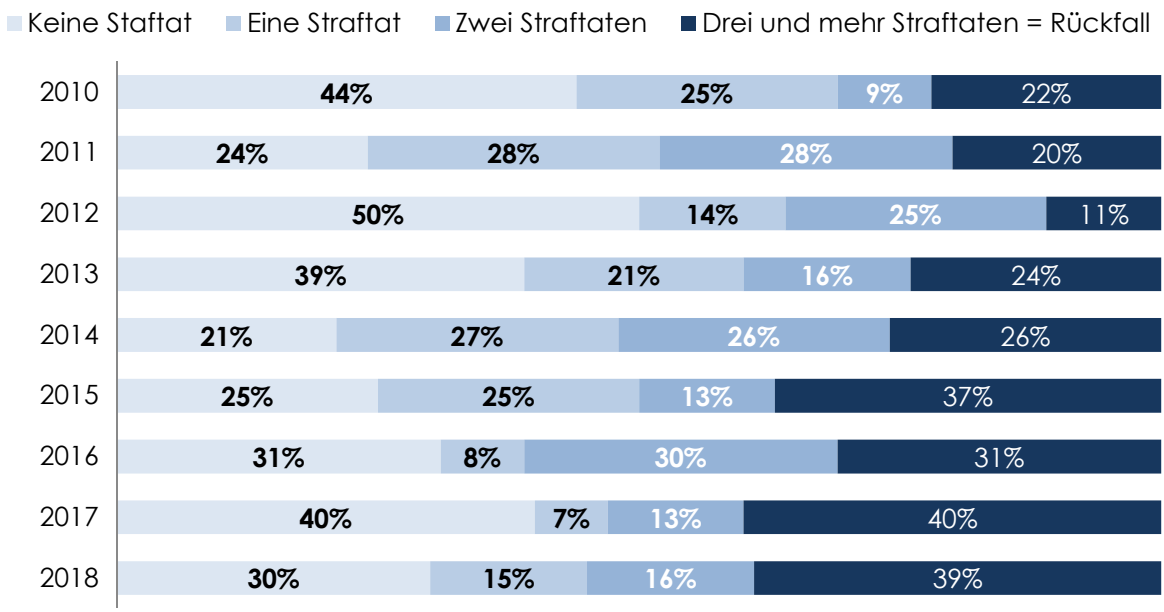
Was aber ist ein Rückfall? Ein „Rückfall“ wird im Kölner Haus des Jugendrechts nach dem von allen Kooperationspartnern einvernehmlich festgelegten Grenzwert von drei Straftaten binnen 12 Monaten nach Entlassung aufgrund ausreichender Legalbewährung definiert. Für das vergangene Jahr 2019 wurden somit die Personen betrachtet, die in 2018 entlassen wurden und deren „Beobachtungsjahr“, ein Jahr nach Entlassung aus dem Programm, in 2019 endete.

Die Falldaten zum Entlassungsgrund haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Programmteilnehmer	Anzahl der wegen Legalbewährung entlassenen Programmteilnehmer	Anzahl der aus anderen Gründen entlassenen Programmteilnehmer
2010	131	32	13
2011	132	46	16
2012	119	28	10
2013	122	38	1
2014	114	34	1
2015	132	24	14
2016	130	22	8
2017	131	15	12
2018	125	19	15

Die darauf aufbauende Auswertung der von den wegen Legalbewährung entlassenen Programmteilnehmern anschließend begangenen Straftaten zeigt folgende Rückfall-Entwicklung (die Jahreszahl gibt das Jahr der Entlassung an):

Rückfallquote 12 Monate nach Entlassung aus dem Programm

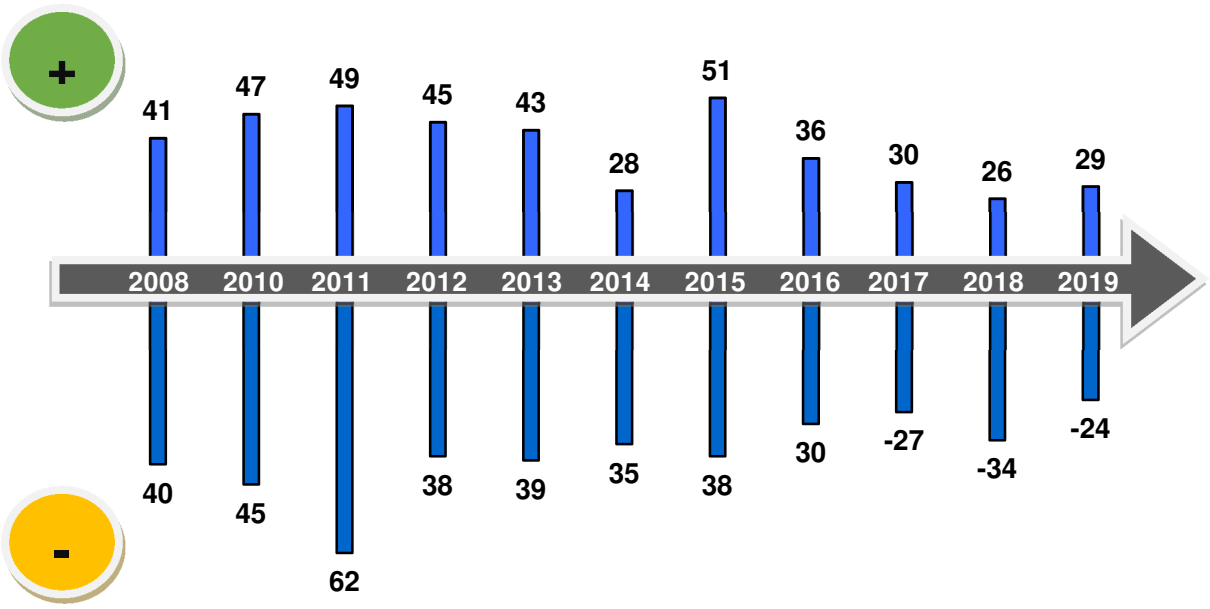


Die Daten sind durchaus mit dem Vorjahr vergleichbar.

Der Erfolg der Arbeit im Haus des Jugendrechts kann aber anhand der Entwicklung der Falldaten zur Legalbewährung bzw. zur Rückfallquote nur unzureichend veranschaulicht werden. Die Falldaten zur Legalbewährung und zur Rückfallquote sind naturgemäß erheblichen Schwankungen unterworfen. Da sich die Betrachtungen auf eine nur relativ kleine Personengruppe beziehen, wirken sich positive oder negative Einzelfallentwicklungen unmittelbar statistisch aus. Es kommt im Einzelfall zum Beispiel entscheidend darauf an, ob die Programmteilnehmer und deren Sorgeberechtigten durch die Kooperationspartner motiviert werden können, Hilfen zur Erziehung anzunehmen und die dafür notwendige Mitwirkungsleistungen zu erbringen. Weitere entscheidende Risikofaktoren sind problematische Wohnsituationen in Hotels, Notschlafstellen oder Ähnlichem und der Umgang mit anderen delinquenten Jugendlichen. Auf diese Umstände haben die Kooperationspartner trotz der besonders engen Begleitung der Programmteilnehmer nur sehr begrenzten Einfluss.

AUFNAHMEN/ENTLASSUNGEN

Konzeptionell bedingt ist die Bearbeitungskapazität im Kölner Haus des Jugendrechts durch die Stellenanteile bei der Polizei (Kriminalkommissariat 43) und der Staatsanwaltschaft (Dezernat 169) begrenzt. In der Summe können bis zu max. 100 jugendliche und heranwachsende Mehrfachtat-verdächtige/Intensivtäter zeitgleich bearbeitet werden. Basierend auf den Auswahlkriterien und dem besonderen Schwerpunkt auf Gewaltdelikte wurde diese Zahl im Berichtsjahr erneut überschritten. Dies ist im Zusammenhang mit dem Umstand zu betrachten, dass der zuvor obligatorische Entlassungsgrund „mehr als 12 Monate Jugendstrafe ohne Bewährung“ ab 2016 weggefallen ist.

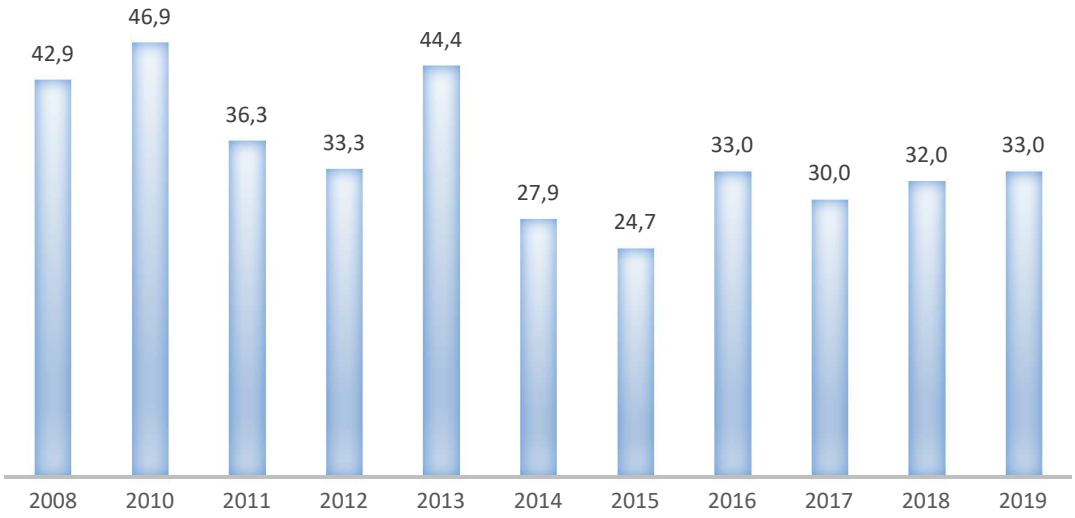


VERFAHRENSDAUER

Zur Analyse der Verfahrensdauer im Kriminalkommissariat 43 werden die Ermittlungsvorgänge der Personen, die in dem betreffenden Jahr im Intensivtäterprogramm, somit in der personenorientierten Sachbearbeitung des Kriminalkommissariats 43 waren, ausgewertet.
Betrachtet wird die Zeit von der Anzeigenfertigung (in der Regel durch die Schutzpolizei) bis zur Abgabe des durch das Kriminalkommissariat 43 bearbeiteten Vorgangs an die Staatsanwaltschaft.

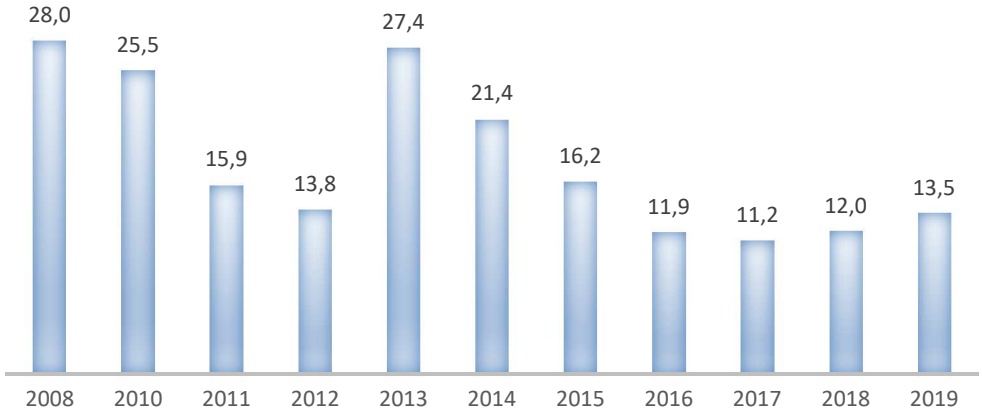
Unschärfen durch z.B. mehr Feiertage in einem Jahr, Personalausfall pp. sind zufällig und über den gesamten Erhebungszeitraum so verteilt, dass diese Komponente im mehrjährigen Vergleich statistisch nicht bedeutsam ist.

Verfahrensdauern Kriminalkommissariat 43 (Tage)



Bei der Staatsanwaltschaft Köln wurden jeweils alle Verfahren des Dezernats 169, vom Eingang bis zur Verfahrenserledigung durch z. B. Fertigung der Anklageschrift, ausgewertet.

Verfahrensdauern Dezernat 169 der Staatsanwaltschaft Köln (Tage)



FAZIT

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beim Kriminalkommissariat 43 und bei Staatsanwaltschaft hat sich leicht erhöht. Die Ursache dürfte in komplexeren Verfahren, aber insbesondere auch auf eine schwierige Personalsituation beim Kriminalkommissariat 43 zurückzuführen sein.

In der Summe der Bearbeitungszeiten des KK 43 und des Dezernats 169 ergibt sich eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 46,5 Tagen. Zwischen Fertigung der Strafanzeige bis zur Anklageerhebung bzw. Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft vergehen damit im Mittel nicht einmal sieben Wochen. Ein - trotz der Erhöhungen - immer noch beachtlicher Erfolg.

4.3 HILFEN ZUR ERZIEHUNG IM KÖLNER HAUS DES JUGENDRECHTS

Ob und welche Hilfen zur Erziehung gemäß des SGB VIII bei den jungen Menschen eingerichtet werden, die im Intensivtäterprogramm des „Kölner Haus des Jugendrechts“ eingebunden sind, gestaltet sich individuell recht unterschiedlich. Teilweise bestehen bereits vor Programmaufnahme Hilfen zur Erziehung durch das Kölner Jugendamt, teilweise werden diese während der Programmteilnahme eingerichtet oder verändert.

Die Quote eingerichteter Hilfen zur Erziehung bereits vor der Aufnahme in das Programm des „Kölner Haus des Jugendrechts“ ist erfahrungsgemäß recht hoch. Dieser Umstand spiegelt das Vorhandensein sozialer Risikofaktoren, welche in der Regel Bedingung für eine Programmaufnahme ist, erkennbar wider und verdeutlicht gleichfalls die eigenständige Wirksamkeit der Zugänge ins Jugendhilfesystem der erzieherischen Hilfen. Dass es in einigen Fällen nicht zur Einrichtung von Hilfen kommt, hat verschiedene Ursachen, wie z.B. einen faktisch nicht vorhandenen Hilfebedarf oder die Ablehnung durch die Zielgruppe, respektive deren Sorgeberechtigte.

Und genau hier ist der Punkt, an dem wir gemeinsam ansetzen können und es auch regelmäßig tun. So ist es z.B. eines der erklärten Ziele der Fallkonferenzen, die Teilnehmer und deren Sorgeberechtigte zu motivieren, Hilfen anzunehmen.

4.4 EIN FALLVERLAUF AUS DEM BLICKWINKEL DER JUGENDGERICHTSHILFE

Die Hintergründe und Ursachen für eine Aufnahme in das Intensivtäterprogramm, sowie die Ergebnisse der kooperativen Zusammenarbeit im Kölner Haus des Jugendrechts sollen auch für das Jahr 2019 mit einem Fallbeispiel exemplarisch aus dem Blickwinkel der Jugendgerichtshilfe dargestellt werden.

Vorgestellt wird ein 2001 geborener männlicher Heranwachsender.

Er wuchs als jüngerer von zwei Söhnen im Haushalt seiner Eltern auf. Bereits im Kindergartenalter erkrankte der junge Mann schwer, so dass es zu einem zweijährigen Aufenthalt in einer Klinik außerhalb von Köln kam.

Die Eltern trennten sich, als er acht Jahre alt war, im Vorfeld war es zu massiven, teils gewalttätigen Streitigkeiten gekommen. Die Beziehung zur Mutter war und ist bis heute sehr eng, zum Vater besteht seit der Trennung kein regelmäßiger Kontakt.

Mit dem Wechsel auf eine Hauptschule kam es zu massiven Verhaltensauffälligkeiten, so dass der heute Heranwachsende auf eine Förderschule mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung umgeschult wurde.

Seit seinem 13. Lebensjahr fiel der junge Mann immer wieder durch eine Vielzahl von Straftaten auf, die er weitestgehend mit Freunden aus dem Wohnumfeld beging.

Es wurde deutlich, dass er sich ab spätestens dieser Zeit von seiner Mutter erzieherisch kaum noch lenken ließ, zumal es dieser schwer fiel, das Verhalten ihres Sohnes als problematisch wahrzunehmen.

Die Familie wurde durch das Kölner Jugendamt mit dem Einsatz einer „Sozialpädagogischen Familienhilfe“ unterstützt. Im Jahr 2015 wurde der

damals noch strafunmündige Junge in das Projekt „Kurve kriegen“ aufgenommen.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Intensivtäterprogramm des „Kölner Haus des Jugendrechts“ im Sommer 2017, waren ungefähr 30 Strafanzeigen, vorwiegend wegen Diebstahls-, Verkehrs- und Gewaltdelikten gegen den jungen Mann aufgenommen worden. Auch bei diesen Delikten handelte es sich um Straftaten, die im jeweils gleichen Freundeskreis begangen worden sind.

Wenige Wochen später wurde der junge Mann nach einem Raubdelikt in Untersuchungshaft genommen.

Über Beratungen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe konnte im Ergebnis erreicht werden, dass nach einem Monat die weitere Vollstreckung der Untersuchungshaft durch das zuständige Jugendgericht außer Vollzug gesetzt wurde und der damals Jugendliche auf Anordnung des Gerichts in einer Haftvermeidungseinrichtung des Trägers „Stop&Go!“ untergebracht werden konnte.

Die Unterbringung bei „Stop&Go!“ wirkte sich derart positiv auf seine weitere Persönlichkeitsentwicklung aus, dass er in seiner Gerichtsverhandlung aufgrund der durch das Gericht gestellten positiven Prognose zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden konnte. Ihm wurde zudem auferlegt, bis zum Ende des Schuljahres in der Anschlussmaßnahme der Einrichtung zu verbleiben, um den bereits guten Weg weiterhin fortsetzen zu können.

Nachdem diese Maßnahme zunächst überaus erfolgreich verlaufen war und ihm von der Einrichtung eine deutliche Veränderung seiner Einstellungen und seines Verhaltens bescheinigt werden konnte, kam es im Mai 2019 zu einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme und zu seiner Rückkehr nach Köln. Dem jungen Mann fiel es zunehmend schwer, nicht in der Nähe seiner Mutter zu sein, für die er sich verantwortlich sah.

Zurück in Köln wurde ihm im Wege der Jugendhilfe eine Betreuerin im Rahmen einer „Flexiblen Hilfe“ an die Seite gestellt.

Etwa drei Monate nach seiner Rückkehr nach Köln wurden drei neue Straftaten des jungen Mannes bekannt, die erneut im Zusammenhang mit seinem alten Freundeskreis begangen worden waren.
Nachdem er schließlich erkannt hatte, dass er in Köln wenig Chancen auf ein dauerhaft straffreies Leben hatte, wandte er sich an den für ihn zuständigen Sachbearbeiter der Polizei und die für ihn zuständige Jugendgerichtshelferin, um eine Rückkehr zu „Stop&Go!“ ermöglicht zu bekommen.
Da er mittlerweile volljährig geworden war, war eine Rückkehr im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung nicht mehr möglich, so dass er einen Jugendhilfeantrag stellte. Über das Kölner Jugendamt gelang es dann auch innerhalb kürzester Zeit, den jungen Volljährigen auf der Grundlage seines Antrages auf Hilfe zur Erziehung erneut bei dem Jugendhilfeträger „Stop&Go!“ unterzubringen. An der Hilfeplanung waren der Sachbearbeiter der Polizei und die Vertreterin der Jugendgerichtshilfe beteiligt.
Zurück im Regelwerk des Jugendhilfeträgers „Stop&Go!“ ist es dem jungen Mann gelungen, sich beruflich zu orientieren. Er hat regelmäßige Kontakte mit seiner Mutter, sein Verhalten wird von Seiten der Einrichtung als vorbildlich geschildert. Über neue Straftaten ist seither nichts mehr bekannt geworden.
Dem Heranwachsenden war bereits im Jahr 2018 bewusst, dass er sich von seinem Freundeskreis distanzieren muss, um keine weiteren Straftaten zu begehen und er hierfür außerhalb von Köln leben sollte. Dies konnte ihm jedoch aufgrund seiner besonderen familiären Situation damals zunächst nicht gelingen.
Die Kooperation von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe im Strafverfahren im „Kölner Haus des Jugendrechts“ in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Kölner Jugendamtes war für den jungen Mann ein wesentlicher Baustein dafür, sich seiner Problematik bewusst zu werden und für eine Änderung seiner Lebenssituation Hilfe anzunehmen.
So konnte im Sinne des Erziehungsgedankens eine passgenaue Lösung für ihn gefunden werden, die Negativentwicklung unterbrochen und die Begehung weiterer Straftaten verhindert werden.

5 KÖLNER HAUS DES JUGENDRECHTS - AKTIVITÄTEN

5.1 RÜCKBLICK ‚10 Jahre Kölner Haus des Jugendrechts'

PRESSEINFORMATION DER STADT KÖLN



04.09.2019 - 418

Zehn Jahre Kölner Haus des Jugendrechts

Erfolgreiche Kooperation von Stadt, Staatsanwaltschaft und Polizei

Vor zehn Jahren, im Juni 2009, eröffneten Stadt Köln, Staatsanwaltschaft Köln und Polizei Köln das Kooperationsprojekt Kölner Haus des Jugendrechts und betraten damit Neuland. Im Rahmen eines Festakts zum zehnjährigen Bestehen am heutigen Mittwoch, 4. September 2019 im Historischen Rathaus, gratulierten Oberbürgermeisterin Henriette Reker, NRW-Justizminister Peter Biesenbach sowie Herbert Reul, Minister des Innern in Nordrhein-Westfalen und lobten die Erfolgsgeschichte der Kölner Institution. Beide Minister würdigten die Vorreiterrolle Kölns und sicherten ihre weitere Unterstützung zu. In einem Podiumsgespräch berichteten Mitarbeitende und Partner des Kölner Haus des Jugendrechts von ihren Erfahrungen.

Im Laufe der vergangenen Jahre haben 515 Intensiv- oder Mehrfachtäter das Intensivtäterprogramm durchlaufen, die vorher mindestens fünf Straftaten begangen hatten. Rund ein Drittel von ihnen sind nach erfolgreicher Entlassung aus dem Programm nicht wieder polizeilich aufgefallen.

Im Kölner Haus des Jugendrechts arbeiten die Jugendgerichtshilfe des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln, das Dezernat 169 der Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft Köln und das Kriminalkommissariat 43 der Polizei Köln eng zusammen. Im Fokus der Kooperationspartner stehen jugendliche und heranwachsende Beschuldigte, die mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Ziel ist es, Ermittlungsverfahren zu beschleunigen und so „kriminelle Karrieren" der jungen (zu dem Zeitpunkt noch) Intensivtäterinnen und -täter nach Möglichkeit zu beenden und Rückfallquoten zu verringern. Hinter jedem Fall, in dem dies gelingt, steht ein Schicksal, ein junger Mensch, der sich auf einen Lebensweg jenseits von Kriminalität aufmacht. Er sieht im Optimalfall einer besseren Zukunft entgegen. Zeitglich werden potentielle Opfer geschützt, weil weniger junge Mehrfachstraftäter in Köln unterwegs sind, was zur Sicherheit beiträgt.

Wer in das Programm des Kölner Haus des Jugendrechts aufgenommen wird, entscheiden die Kooperationspartner im Einvernehmen auf Grundlage der Bewertung von Anzahl und Schwere der begangenen Straftaten sowie weiterer Belastungsfaktoren. Zu dem Konzept des „Intensivtäterprogramms" gehören jeweils ein fester Ansprechpartner bei Polizei und Staatsanwaltschaft, Hilfsangebote der Jugendhilfe und die gemeinsame, persönliche Ansprache der Jugendlichen und Heranwachsenden sowie ihrer Angehörigen.

Das Haus des Jugendrechts ist längst zur festen Institution geworden und sein Konzept stößt über die Stadtgrenzen hinweg auf großes Interesse. In Essen, Paderborn und Dortmund sind bereits weitere Häuser des Jugendrechts nach Kölner Vorbild entstanden.

5.2 HAFTENTLASSENE

Das Kölner Haus des Jugendrechts hat sich Anfang 2019 dazu entschieden, fortan in unregelmäßiger Folge Gespräche mit (ehemaligen) Intensivtätern zu führen, die aus der Haft entlassen worden sind. Seitens des Kölner Hauses des Jugendrechts nimmt an diesem Gespräch jeweils ein Vertreter von der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe teil.

Ausschlaggebend für unseren Entschluss, solche Gespräche zu führen, waren folgende Gründe:
Das Kölner Haus des Jugendrechts ist sich darüber bewusst, dass die Zeit im Jugendstrafvollzug eine bedeutsame Erfahrung ist. Deshalb ist es uns ein Anliegen, mit den aus der Haft entlassenen Jugendlichen und Heranwachsenden das Gespräch zu suchen, um in Erfahrung zu bringen, wie die Haft erlebt worden ist. Uns interessieren dabei ganz allgemeine Aspekte wie der übliche Tagesablauf in einer Jugendstrafvollzugsanstalt und die Angebote, die den Gefangenen in den Bereichen Schule, Ausbildung und Freizeit unterbreitet werden. Darüber hinaus möchten wir in diesen Gesprächen herausfinden, welche Erlebnisse und Maßnahmen die Haftentlassenen als besonders positiv oder negativ empfunden haben und welche Verbesserungsvorschläge es gibt. Welches Fazit ziehen sie aus der Haftzeit und hatte die Haft einen abschreckenden Effekt? Von ganz besonderem Interesse ist für uns auch die Frage, ob die Haftentlassenen rückblickend präventive Maßnahmen seitens des Kölner Hauses des Jugendrechts vermisst haben, die hätten verhindern können, dass es zur Verhängung einer Jugendstrafe ohne Bewährung gekommen ist.

Jenseits dieser Fragestellungen ist es für das Kölner Haus des Jugendrechts aber auch ein Bedürfnis, den Haftentlassenen im Rahmen dieser Gespräche deutlich zu machen, dass uns ihre Meinungen und Eindrücke wichtig sind.

Bisher konnten wir mit vier Haftentlassenen ein Gespräch führen und es ist beabsichtigt, diese Reihe auch in Zukunft fortzusetzen. Es hat sich gezeigt, dass bei den Haftentlassenen eine große Bereitschaft bestand, die Haftzeit zu reflektieren. Für das Kölner Haus des Jugendrechts ergibt sich aus den Gesprächen die Möglichkeit, zum einen den Kontakt zu den Haftentlassenen zu wahren und zum anderen präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Haft zu optimieren und Verbesserungsvorschläge für den Jugendstrafvollzug zu sammeln.

5.2 AUSBLICK 2020

Bereits vor dem Inkrafttreten haben sich die Kooperationspartner, zunächst jede Behörde für sich, mit den ab Dezember 2019 gültigen Gesetzesänderungen im Jugendgerichtsgesetz auseinandergesetzt.

So hat bereits im November 2019 ein Austausch zwischen Jugendstaatsanwälten, Jugendrichtern am Amts- und Landgericht, Polizeibeamten und Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe stattgefunden, dessen Inhalt die Gesetzesänderung und ihre konkrete Umsetzung im Kölner Haus des Jugendrechts und das spezielle Klientel des Intensivtäterprogramms war.

Im Jahr 2020 werden diese interdisziplinären Treffen weitergeführt. Es konnten zwei Vertreter der Kölner Anwaltschaft in die gemeinsame Arbeit miteinbezogen werden.

Auf dem 31. Deutschen Jugendgerichtstag, der vom 03. bis zum 06.09.2020 in Bonn stattfinden wird, werden wir vertreten sein.

Wir freuen uns auf die Herausforderungen und auf ein vielfältiges Jahr 2020!

Raum für Ihre Notizen:

ERREICHBARKEIT DES
KÖLNER HAUS DES JUGENDRECHTS



Kölner Haus des Jugendrechts

Am Justizzentrum 6, 50939 Köln

haus.des.jugendrechts@stadt-koeln.de

Koordinatorin

Susanne Monsieur

Tel.: 0221/221-25129

Fax: 0221/221-30556

susanne.monsieur@stadt-koeln.de

Staatsanwaltschaft Köln

Staatsanwaltschaft Köln

Dezernat 169

Wolfgang Ettelt

Telefon 0221-990445-12

wolfgangbernd.ettelt@sta-koeln.nrw.de

POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Köln

Polizeipräsidium Köln

Kriminalkommissariat 43

Organisationsänderung 2018/ zuvor KK 46

Bernd Reuther

Telefon 0221-229-8430

bernd.reuther@polizei.nrw.de

Stadt Köln

Stadt Köln

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Jugendgerichtshilfe

Beate Poëtes

Telefon 0221-221-24854

beate.poetes@stadt-koeln.de